

# **STATUTEN**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Name, Sitz und Zweck der Abteilung**

- 1.1 Name und Sitz
- 1.2 Zweck

### **2. Mitgliedschaft**

- 2.1 Aktivsektion
- 2.2 Passivsektion
- 2.3 Gastsektion
- 2.4 Ehren- und Freimitglied

### **3. Aufnahme**

### **4. Austritt**

### **5. Sanktionen**

### **6. Organisation**

- 6.1 Die Delegiertenversammlung
  - 6.1.1 Arten der DV
  - 6.1.2 Ständige Traktanden der ord. DV
  - 6.1.3 Anträge, Statuten- und Reglementsänderungen
  - 6.1.4 Abstimmungen und Wahlen
- 6.2 Der Vorstand
  - 6.2.1 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
  - 6.2.2 Die Organisation des Vorstandes
- 6.3 Die Revisoren
- 6.4 Das offizielle Organ des SFS RV Basel

### **7. Finanzen**

### **8. Allgemeines**

### **9. Proteste und Rekurse**

### **10. Schlussbestimmungen**



## 1. Name, Sitz und Zweck der Abteilung

### 1.1 Name und Sitz:

Unter dem Namen "SFS Abteilung Tischtennis Regionalverband Basel" besteht seit 1941, mit Sitz in Basel, eine Abteilung, die dem Schweizerischen Firmensportverband Region Basel (in der Folge "SFS RV Basel" genannt) unterstellt ist.

### 1.2 Zweck:

Enger Zusammenschluss und Vertretung der Interessen der dieser Abteilung angeschlossenen Sektionen.

Förderung des Tischtennis-Sportes im Sinne des reinen Amateurgedankens.

Schaffung von Spielgelegenheiten durch Meisterschafts- und Freundschaftsspiele, Turniere usw.

Förderung des Kameradschafts- und Gemeinschaftsgedankens unter den Sektionen und ihren Mitgliedern.

Durchführung von Kursen (z.B. Trainingsleiter- und Schiedsrichter-Kurse.)

## 2. Mitgliedschaft

### 2.0 Mitglied kann jede Firmensport Sektion werden, die den einschlägigen Bestimmungen der RV-Statuten des SFS RV Basel genügt.

Das Mitglied anerkennt die Statuten und Reglemente und bezahlt die festgesetzten Beiträge.

Es sind folgende Formen der Mitgliedschaft möglich:

### 2.1 Aktivsektion:

Die Aktivmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Spielbetrieb der Abteilung Tischtennis.

Die Aktivsektion ist an der DV stimmberechtigt.

- 2.2 Passivsektion:
- Passivsektionen können sich nicht aktiv am Sportbetrieb beteiligen.
- Sie haben an der DV das Stimmrecht.
- Sie bezahlen 50% des von der DV für Aktivsektionen bestimmten Beitrages.
- 2.3 Gastsektion:
- Die Gastmitgliedschaft verpflichtet am nächstfolgenden Saisonbeginn zur Teilnahme am aktiven Spielbetrieb (Meisterschaft und Cup) der Abteilung Tischtennis.
- Sie dauert im Maximum 2 Jahre (ausgenommen Artikel 3.5.4)
- Gastsektionen können nach ihrer Aufnahme beratend an der DV teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- Gastsektionen haben an der ordentlichen DV vertreten zu sein.
- 2.4 Ehren- und Freimitglied:
- Deren Ernennung erfolgt auf Antrag des Regional-Vorstandes durch die ordentliche DV des SFS RV Basel. Sie können durch den Abteilungsvorstand dem Regional-Vorstand vorgeschlagen werden.
- 3. Aufnahme**
- 3.1 Wünscht eine Sektion als Mitglied in die Abteilung Tischtennis aufgenommen zu werden, hat sie ein schriftliches Gesuch an den Abteilungsvorstand zu richten.
- 3.2 Der Abteilungsvorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme und teilt das Ergebnis dem Gesuchsteller umgehend mit.
- 3.3 Die ordentliche DV der Abteilung Tischtennis entscheidet über die Aufnahme einer Sektion mit einfachem Mehr.
- 3.4 Neue Mitglieder erhalten bei der Aufnahme gegen Bezahlung der Einschreibgebühr eine Sammlung der Statuten und Reglemente.

- 3.5 Für die Aufnahme als Aktivsektion gelten folgende, zusätzliche Bestimmungen:
- 3.5.1 Unmittelbar vor der Bewerbung um die Aktivmitgliedschaft muss die betreffende Sektion während einer ganzen Saison am aktiven Spielbetrieb der Abteilung Tischtennis teilgenommen oder als Passivmitglied dem Verband angehört haben.
- 3.5.2 Jeder Verein, der noch nicht als Aktiv- oder Passiv-Mitglied dem SFS RV Basel angehört, muss vor Ablauf der Gastmitgliedschaft bis spätestens Ende April ein Aufnahmegesuch gemäss den Statuten des Regional-Verbandes einreichen. Dieses Gesuch gilt gleichzeitig als Aufnahmegesuch für die Aktivmitgliedschaft bei der Abteilung Tischtennis.
- 3.5.3 Neugebildete TT-Sektionen von Aktiv- oder Passivmitgliedern des SFS RV Basel werden nach Absolvierung einer aktiven Spielsaison (Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft und am Cup-Wettbewerb, sowie Turnieren) an der darauffolgenden ord. DV der Abteilung Tischtennis als Aktivsektionen aufgenommen. Sie haben mindestens 2 Wochen vor dieser DV ein entsprechendes Begehren einzureichen.
- 3.5.4 Wird die Mitgliedschaft einer an der ordentlichen DV der Abteilung Tischtennis aufgenommenen Aktivsektion, deren Verein noch nicht Mitglied des SFS ist, durch die ordentliche DV des SFS RV Basel nicht bestätigt, fällt diese Sektion automatisch in die Gastmitgliedschaft zurück.
- 3.6 Nur Aktivsektionen können zu Passivsektionen übertreten.
- 4. Austritt**
- 4.0 Austritte können nur auf Ende einer Saison erfolgen. Vor Austritt sind allfällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen.
- 4.1 Tritt eine Sektion aus dem RV Basel des SFS aus, erlischt automatisch die Mitgliedschaft in der Abteilung Tischtennis.
- 4.2 Aktiv- oder Passiv-Sektionen, die aus der Abt. Tischtennis des SFS RV Basel austreten wollen, ohne auf die Mitgliedschaft beim RV Basel des SFS zu verzichten, haben dem Abteilungs-Vorstand zu Händen der ordentlichen DV ein Austrittsgesuch zuzustellen.

- 4.3 Gastsektionen, die sich nicht rechtzeitig vor Ablauf der Gastmitgliedschaft um die Aufnahme als Aktivsektion bewerben, treten automatisch aus.

## 5. Sanktionen

- 5.1 Eine oder mehrere Sanktionen müssen gegen Spieler, Mannschaften, Sektionen und deren Funktionäre, die der Abteilung Tischtennis des SFS RV Basel angehören, verhängt werden, wenn sie
- die Interessen oder Reglemente sowie Beschlüsse der Organe der Abteilung Tischtennis, des RV Basel und des SFS missachten
  - die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen
  - durch unkorrekte Handlungen gegen den Firmensportgedanken verstossen, das Ansehen der Abteilung Tischtennis oder des RV Basel und des SFS schädigen.
- 5.2 Als Sanktionen, die der Schwere des Vergehens anzupassen sind, gelten folgende disziplinarische Massnahmen:
- Bussen
  - w.o. Niederlagen
  - Verweis
  - Suspendierung
  - Boykott
  - Ausschluss.
- 5.3 Für die Verhängung dieser Sanktionen ist der Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen der Reglemente und Statuten zuständig.
- Ausgenommen davon sind der Boykott und Ausschluss von ganzen Sektionen aus der Abteilung Tischtennis. Diese können nur auf Antrag durch die ordentliche DV der Abteilung Tischtennis mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden.
- Betreibt der betroffene Verein innerhalb des RV Basel nur diesen Sportzweig, muss der Ausschluss oder Boykott, um Gültigkeit zu erlangen, durch die ordentliche DV des RV Basel auf Antrag des Vorstandes Tischtennis mit 2/3-Mehrheit sanktioniert werden.

## 6. Organisation

6.0 Die Organe der Abteilung-Tischtennis sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Abteilungsvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) das offizielle Organ des SFS RV Basel

6.1 Die Delegiertenversammlung:

6.1.0 An den Delegiertenversammlungen muss jede Aktiv- oder Gastsektion durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Nichtvertretung - auch entschuldigtes Fernbleiben - wird mit Fr. 50.-- gebüsst. Die von den Sektionen abgeordneten Delegierten sind gehalten, den Verhandlungen von Anfang bis zum Ende beizuwohnen.

6.1.1 Arten der DV:

6.1.1.1 Oberstes Organ der Abteilung Tischtennis ist die ordentliche DV. Sie muss nach Ablauf des Verbandsjahres, spätestens 10 Tage vor der DV des RV Basel, durchgeführt werden. Die schriftliche Einladung dazu hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vorher an alle Sektionen, oder durch entsprechende Veröffentlichung im offiziellen Organ des SFS RV Basel zu erfolgen.

6.1.1.2 Eine ausserordentliche DV kann unter Bekanntgabe der Traktanden auf Verlangen von 2/3 der Verbandssektionen oder des Abteilungsvorstandes kurzfristig, schriftlich einberufen werden.

6.1.2 Ständige Traktanden der ordentlichen DV sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten ordentlichen DV
4. Mutationen
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Kassa- und Revisorenbericht
7. Décharge-Erteilung an den Kassier
8. Wahl eines Tagespräsidenten
9. Décharge-Erteilung an den Vorstand
10. Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
11. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Beiträge
12. Statutenänderungen
13. Anträge
14. Diverses

Die Aenderung der Traktandenliste kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Delegierten beschlossen werden.

- 6.1.3 Anträge, Statuten- und Reglements-Aenderungen:
- 6.1.3.1 Anträge der Sektionen sind mindestens 14 Tage vorher in genügender Anzahl dem Abteilungsvorstand einzureichen, welcher dieselben innert 8 Tagen an die Sektionen verschickt.
- 6.1.3.2 Anträge des Vorstandes auf Aenderungen von Reglementen oder Statuten sind ebenfalls 8 Tage vor der DV schriftlich den Sektionen zuzustellen.
- 6.1.3.3 An der DV dürfen Aenderungs- und Zusatzanträge gegen bereits gestellte Anträge vorgebracht werden.
- 6.1.3.4 Jede angenommene Statuten- und Reglements-Aenderung unterliegt der Genehmigung durch den Regionalvorstand.
- 6.1.4 Abstimmungen und Wahlen:
- 6.1.4.1 Jede Aktiv- und Passiv-Sektion hat an der DV eine Stimme, sofern es sich nicht um eine Angelegenheit in eigener Sache handelt.
- Der Vorstand ist nicht stimmberechtigt, ausgenommen der Präsident und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter bei Stimmgleichheit zwecks Stichentscheid.
- 6.1.4.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 6.1.4.3 Für Sachgeschäfte und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident der Abteilung Tischtennis, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, den Stichentscheid.
- 6.1.4.4 Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten ist notwendig für:
- a) Statutenänderungen
  - b) Auflösung der Abteilung Tischtennis
  - c) Eintreten auf Wiedererwägungs-, nicht schriftlich oder rechtzeitig eingereichte Anträge, Gegenanträge
  - d) Ausschluss und Boykott von Sektionen
  - e) Aenderung der Reihenfolge der Traktandenliste.

## 6.2 Der Vorstand:

6.2.0.1 Der Vorstand ist ausführendes Organ. Er besorgt die Leitung der Abteilung und erledigt deren laufende Geschäfte. Er wacht über die Einhaltung der Statuten und Reglemente sowie über die Respektierung der Beschlüsse der DV. Er wahrt die Interessen der Abteilung nach aussen.

6.2.0.2 Der Vorstand zeichnet rechtsverbindlich für die Abteilung Tischtennis des SFS RV Basel durch die Unterschrift des Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

In finanziellen Angelegenheiten ist eine der Unterschriften durch den Kassier oder seinen Stellvertreter zu leisten.

Ueber das Postcheckkonto verfügt der Kassier durch Einzelunterschrift.

## 6.2.1 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes:

6.2.1.0 Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern und wird für die Dauer eines Verbandsjahres gewählt; Wiederwahl ist möglich.

6.2.1.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Technischer Leiter
- d) Kassier
- e) Sekretär
- f) Protokollführer
- g) Klassierungschef
- h) Materialverwalter
- i) Beisitzer
- k) Beisitzer

Je nach Notwendigkeit kann der Vorstand durch Beisitzer erweitert werden.

6.2.1.2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt an der ordentlichen DV der Abteilung Tischtennis. Wählbar sind nur anwesende Personen oder solche, die sich schriftlich zur Annahme einer allfälligen Wahl verpflichtet haben.

Die Chargen des Präsidenten, Vize-Präsidenten und Kassiers werden durch die DV bestimmt. Für die übrigen Chargen organisiert sich der Vorstand selbst.

## 6.2.2 Die Organisation des Vorstandes:

6.2.2.0 Der Präsident oder sein Stellvertreter leiten die Vorstandsgeschäfte. Die Mitglieder erledigen die laufenden Geschäfte ihres Aufgabenbereiches im Rahmen der Reglemente selbständig.

Wichtige Entscheidungen, die nicht durch die Reglemente geregelt sind, müssen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes legalisiert werden.

Die Chargen-Inhaber haben dem Vorstand periodisch über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten nach aussen die von ihm gefassten Beschlüsse.

6.2.2.1 Der Präsident veranlasst die Abhaltung der Vorstands-Sitzungen.

6.2.2.2 Drei Vorstands-Mitglieder können über den Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

6.2.2.3 Die Traktanden sind den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.

Beschlüsse, zu in der Traktandenliste aufgeführten Geschäften, entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Ueber andere als in der Traktandenliste aufgeführte Angelegenheiten entscheidet die Mehrheit des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die in den Vorstand gewählten Mitglieder vertreten nicht ihre Sektionen, sondern nur die Interessen der Abteilung. In clubeigenen Angelegenheiten hat das betreffende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.

6.2.2.4 Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- 6.3 Die Revisoren:
- 6.3.1.1 Die ordentliche DV wählt für die Dauer eines Verbandsjahres einen 1. und einen 2. Rechnungsrevisor sowie einen Ersatzrevisor. Vorstandsmitglieder sind für dieses Amt nicht wählbar.
- 6.3.1.2 Die gewählten Revisoren dürfen nicht Mitglieder der gleichen Sektion sein.
- 6.3.1.3 Im folgenden Jahr scheidet der 1. Revisor aus, die Anderen rücken nach. Ein ausscheidender Revisor kann frühestens nach 2 Jahren wiedergewählt werden.
- 6.3.2 Die Rechnungsrevisoren haben, zusammen mit dem offiziellen Revisor des Regionalverbandes die Rechnungen der Abteilung zu prüfen, der ordentlichen DV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ohne den Revisorenbericht darf dem Kassier durch die DV keine Décharge erteilt werden.
- 6.3.3 Der Regionalverbands-Kassier ist zu den Revisionen einzuladen. Die revidierte Rechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) der Abteilung ist ihm im Doppel, zusammen mit einer Abschrift des Revisorenberichtes, spätestens 8 Tage vor der ordentlichen DV des SFS RV Basel zuzustellen.
- 6.3.4 Dem Kassier des RV Basel sowie den Revisoren steht das Recht zu, eventuell in Begleitung eines Vorstandsmitgliedes des RV Basel, jederzeit und unangemeldet Einsicht in die Bücher zu nehmen, die Abrechnungen und den Kassa-, Postcheck- und Banksaldo zu überprüfen.
- 6.4 Das offizielle Organ des SFS RV Basel:
- Der SFS oder der RV Basel ist Herausgeber eines offiziellen Organs, das den Abteilungen für Publikationen zur Verfügung steht. An Stelle von Zirkularen können Mitteilungen der Abteilung Tischtennis in diesem Organ, verbindlich für alle Sektionen, publiziert werden.

## **7. Finanzen**

### 7.1 Einnahmen:

Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus:

- a) Beiträgen von Aktiv-, Passiv- und Gastsektionen.
- b) Mannschaftsgebühren
- c) Spielerbeiträge
- d) Einschreibgebühren
- e) Bussen
- f) Einnahmen aus Veranstaltungen
- g) Freiwilligen Beiträgen

Die Beiträge und Gebühren werden nach Vorlage des Budgets an der ordentlichen DV festgesetzt.

### 7.2 Ausgaben:

Die laufenden Ausgaben werden im Rahmen des Budgets durch die vorhandenen Mittel bestritten.

## **8. Allgemeines**

8.1 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Juni - 31. Mai des darauffolgenden Jahres.

8.2 Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann als Vermittler der Regionalvorstand angerufen werden.

8.3 Der Abteilungsvorstand ladet zu allen Veranstaltungen den Regionalvorstand ein.

8.4 Bei Funktionsuntüchtigkeit des Vorstandes - d.h. wenn die Erledigung der laufenden Abteilungsgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist, oder wegen unseriöser Führung der Abteilung - kann von einem Viertel des Vorstandes oder einem Viertel der Sektionen beim Regionalvorstand beantragt werden, die Leitung der Abteilung zu übernehmen.

**9. Proteste und Rekurse**

9.1 Gegen Entscheide einzelner Vorstandsmitglieder kann von den Sektionen und Einzelpersonen Einspruch erhoben werden. Der Abteilungsvorstand amtiert gemäss den bestehenden Reglementen als Protestinstanz.

In eigener Sache haben bei der Behandlung des Falles Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

9.2 Gegen Beschlüsse des Abteilungsvorstandes kann gemäss dem bestehenden Rekursreglement Einspruch erhoben werden.

9.3 Gegen den Entscheid der regionalen Rekurskommission kann zu Handen der Schweizerischen Rekurskommission des SFS weiter rekuriert werden. Die Stellungnahme dieser Instanz ist endgültig.

**10. Schlussbestimmungen**

- 10.1 Die Auflösung der Abteilung Tischtennis bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten an einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV der Abteilung Tischtennis. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, falls die DV nicht besondere Liquidatoren bestimmt. Die Kompetenzen der DV bleiben auch während der Auflösung in Kraft. Das vorhandene Vermögen der Abteilung verwaltet der SFS RV Basel bis zu einer allfälligen Neugründung einer Abteilung Tischtennis.
- 10.2 In Fällen, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Rahmen der Statuten und Reglemente des RV Basel, respektive des SFS.
- 10.3 Diese Statuten treten unmittelbar nach Genehmigung durch den Regionalvorstand und die DV der Abteilung Tischtennis in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Juni 1971.

Genehmigt durch den Regionalvorstand am 20. März 1998

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

R. Ronchi

K. Witschi

Genehmigt durch eine ausserordentliche DV der Abteilung Tischtennis vom 25. Juni 1997

SFS Region Basel  
Abteilung Tischtennis

Der Präsident:

Die Sachbearbeiter:

H. Tschopp

G. Bormann  
R. Branco  
M. Hug  
M. Hugentobler  
U. Ramseier